



BDF · Friedrichstraße 169 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Unterabt. 51, z. Hd. Herrn MinDirig. Dr. Axel Heider
Rochusstraße 1

53123 Bonn

**Bund Deutscher Forstleute
Bundesgeschäftsstelle**

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Fon 030 – 65 700 102
Fax 030 – 65 700 104
Mail info@BDF-online.de

19. August 2020

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Hier: Verbändebeteiligung, Stellungnahme Bund Deutscher Forstleute

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Heider,

wir Forstleute stehen zusammen mit den Waldbesitzenden vor der riesigen Herausforderung, auf bisher 245.000 ha Kalamitätsflächen wieder zukunftsfähige Wälder zu etablieren sowie gleichzeitig bisher noch etwa 3 Mio. ha naturferne Nadelholzreinbestände in klimaresiliente Mischwälder zu entwickeln. Damit das, in Verantwortung vor zukünftigen Generationen, in einem überschaubaren Zeitraum gelingt, ist ein geeignetes Jagdmanagement, das auf einer praxistauglichen rechtlichen Grundlage fußt, ein unverzichtbares Instrument!

Für diese Notwendigkeit besteht nach unserer Wahrnehmung ein breiter Konsens zwischen Forstleuten, Waldbesitzenden, den mitgliederstarken Naturschutzverbänden und auch Teilen der Jägerschaft.

Diese Ziele wurden auch im Eckpunkte und Maßnahmenpapier „Deutschlands Wald im Klimawandel“ anlässlich des Nationalen Waldgipfels am 25.09.2019 in Berlin formuliert und von der Frau Bundesministerin Julia Klöckner dort noch einmal persönlich vorgetragen.

Die Diskussionen über die Höhe von pflanzenfressenden Schalenwildpopulationen und deren notwendige Reduzierung sind nicht neu, sondern werden bereits seit über 50 Jahren geführt. Allerdings ohne, dass hier Erfolge zu verzeichnen wären. Im Gegenteil: Die Populationen sind angestiegen und der Trend setzt sich fort, wie die amtlichen Streckenstatistiken belegen. In den vergangenen 20 Jahren hat es bei den maßgeblichen Schalenwildarten folgende Entwicklung der Abschusszahlen gegeben:

	1998/1999	2018/2019	Steigerung
• Rehwild	1.034.925	1.264.180	+ 22%
• Rotwild	49.735	77.182	+ 55%
• Damwild	39.243	65.427	+ 60%

Wege der langen Zeitreihe ist davon auszugehen, dass es den Jägerinnen und Jägern offenbar nicht gelungen ist, den Zuwachs abzuschöpfen – geschweige denn, die Populationen dieser Schalenwildarten zu senken. Unter diesen Voraussetzungen und in begründeter Erwartung der Fortsetzung dieses Trends unter den bestehenden jagdrechtlichen Rahmenbedingungen, werden die Ziele zum Waldumbau flächendeckend scheitern. Und zwar unabhängig von der etwaigen Höhe von öffentlichen Fördermitteln, die ins System gepumpt werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt die erforderlichen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen leider nur ansatzweise und bleibt in seiner wirksamen Ausprägung hinter den Erwartungen von uns Forstleuten zurück!

Wir möchten im Folgenden begründen, warum zahlreiche Regelungen der Novelle einen erfolgreichen Waldumbau **nicht** unterstützen. Außerdem finden Sie Vorschläge des BDF z.B. zu

- einer objektiven Beurteilungsgrundlage für den Zustand der Vegetation
- der Sicherung der Baumartenmischung
- der Stärkung der Handlungsoptionen von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten zur Anpassung von Wildbeständen durch Flexibilisierung von

- Jagdzeiten,
- Jagdpachtverträgen und
- Abschussregelungen

die sicherstellen, dass die, die etwas für zukunftsfähigen Wald ändern wollen, größeren Handlungsspielraum bekommen als bisher.

Grundsätzliches:

Der Ansatz, die Entscheidungsfindung auf die Ebene von Waldbesitzenden und Jagdausübungsberechtigten zu verlegen, wird begrüßt.

Dieser Weg muss jedoch im Gegensatz zu dem vorgelegten Entwurf stringent verfolgt werden.

- * Damit die Waldbesitzenden und andere den Zustand der heranwachsenden Waldgeneration beurteilen können, bedarf es eines obligatorischen, flächendeckenden, periodischen, amtlichen Vegetationsgutachtens, das revierweise Aussagen zulässt.

Das Gesetz sieht nur ein revierweises Vegetationsgutachten vor, wenn „alles zu spät ist“.

- * Der Waldbesitzer braucht vielfältige Handlungsoptionen, wenn es mit dem Jagdpächter nicht so klappt, wie es sein sollte. Dies sind z.B. freie Vertragsgestaltung gemäß BGB oder die Befugnis, kritische Teilflächen aus der Jagd herauszunehmen und dort selbst eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

Das Gesetz sieht stattdessen den Ruf nach der Behörde mit Festsetzung eines Mindestabschussplanes (ohne sachliche Grundlage) vor. Die Kontrolle des jagdlichen Vollzuges und Durchsetzung einer derartigen Regelung nach § 27 hat noch nie geklappt und ist auch richterlich nicht unterstützt worden.

- * Um die Effizienz der Jagd zu erhöhen und gleichzeitig die Störungsintensität durch Jagd zu mindern, muss eine klimabedingte Vorverlegung des Jagdbeginns auf den 01.04., eine Synchronisation der Jagdzeiten, die unbegrenzte Abschussfreigabe in der Jugendklasse und die strikte Einführung von Jagdruhezeiten in Waldgebieten eingeführt werden.

Die Gesetzesnovelle regelt zu diesen für die Anpassung von Wildbeständen eminent wichtigen

„Jagdpraxisparametern“ nichts. Wer von den Waldbesitzenden das Waldziel erreichen möchte, wird durch wildbiologisch und tierschutzrechtlich irrelevante Restriktionen ausgebremst.

- * Das über allem stehende Ziel, mehr Mischwald als Risikovorsorge gegen flächigen Waldverlust zu entwickeln, wird durch die Gesetzesnovelle überhaupt nicht unterstützt.
- * Die für die Resilienz unabdingbare Baumartenmischung wird über den Begriff „Naturverjüngung“ in keiner Weise gesichert. Die Naturverjüngung von Fichte im Sauerland oder von Kiefer in Brandenburg ist meist heute schon möglich, für den Waldumbau und die Entwicklung klimaresilienter Mischwälder aber irrelevant. Zwingend erforderlich ist dagegen, dass die in der Naturverjüngung von Natur aus vorhandenen / oder gepflanzten Mischbaumarten wie Eberesche, Buche, Bergahorn, Weißtanne in der Fichte oder Eiche, Birke oder Winterlinde in der Kiefer im Gegensatz zu der aktuellen Situation ohne Schutz mit durchkommen.

Der Entmischung -insbesondere durch Rehwild- ohne Schutz jagdlich vorzubeugen, ist die Herausforderung der Stunde

Das Gesetz geht auf diesen Sachverhalt mit keiner Regelung ein, sondern unterstützt weiterhin mit dem unspezifischen Begriff „Naturverjüngung“ und dem bewussten Verzicht der Erwähnung von gemischter Naturverjüngung bzw. Pflanzung / Saat die Waldentwicklung zur Monokultur durch ungebremsten Verbiss der selteneren Mischbaumarten.

Stellungnahme im Einzelnen

Der BDF fordert, die grün markierten Aussagen in das neue BJagdG zu übernehmen.

Die kursiv gedruckten Bereiche sind die Kritik an der vorgelegten Novelle.

§1 Inhalt des Jagdrechts

Entwurf „BMEL“

2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. ~~Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.~~

Kritik:

Der Begriff „Naturverjüngung“ sagt nichts aus über die zwingend erforderliche erfolgreiche Entwicklung einer Baumartenmischung. Naturverjüngung Fichte im Sauerland oder Kiefernaturverjüngung in Brandenburg ist und war in der Regel auch schon heute ohne Schutzmaßnahmen möglich. Die dazugehörigen Mischbaumarten werden und wurden systematisch herausgefressen. Durch die Neuregelung wird hieran nichts geändert.

Die gemischte Naturverjüngung muss durch angepasste Wildbestände ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Gleiches gilt für die vielerorts notwendige Pflanzung oder Saat, die in dem Gesetzestext völlig unberücksichtigt bleiben. Das heißt, dass Pflanzung oder Saat gemäß Gesetz grundsätzlich geschützt werden müssen, um sich entwickeln zu können – das kann und darf nicht sein!

Forderung des BDF

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer und der allgemeinen Notwendigkeit des Walderhalts soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagd ausübungs berechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen.**

Begründung:

Neben dem Ziel des Grundeigentümers gibt es auch gemeinwohlbasierte Grundsätze zum Walderhalt. Die Verantwortung für die Zielerreichung muss in enger Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen gemeinsam bei dem Grundeigentümer und dem Jagd ausübungs berechtigten liegen. Die naturnahe kahlschlagfreie Waldbewirtschaftungsform gewährleistet den gewünschten strukturreichen relativ risikoarmen Mischwald. Angepasste Wildbestände sind Voraussetzung für die Sicherung von gemischtem Nachwuchs im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen. Ohne Pflanzung / Saat wird die Mischung nicht überall gelingen. Auch durch Pflanzung / Saat eingebrachte, d.h. nicht naturverjüngte Bäume müssen sich in größeren Waldgebieten im Wesentlichen ohne Schutz entwickeln können.

§11 Jagdpacht

aktueller Gesetzestext

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. ~~Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen.~~ Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) ~~Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.~~ Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

Die Regelung des BJagdG schränkt die nötige Vertragsfreiheit unnötig ein.

Forderung des BDF

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. **Für die Festlegung der Pachtdauer gilt die Vertragsfreiheit gemäß BGB.** Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) **Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt.**

Begründung:

Die örtlichen Situationen von Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Wildvorkommen sind sehr unterschiedlich. Wenn die Verantwortung vermehrt auf Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte verlagert werden soll, wäre die Vertragsfreiheit gemäß BGB ein ideales Instrument der Heterogenität der örtlichen Situationen gerecht zu werden. Es gibt keine zwingenden Gründe, eine Mindestpachtdauer vorzuschreiben.

§21 Abschussregelung

§21/Abs. 1a

Entwurf „BMEL“

1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ~~und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen~~ berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Hier gilt das Gleiche, wie zu §1 bereits ausgeführt.

Forderung des BDF

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **berücksichtigt werden und sich eine gemischte Naturverjüngung sowie Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann**. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Begründung:

Hier gilt das Gleiche, wie zu §1 bereits ausgeführt.

§21/Abs. 1a neu „Vegetationsgutachten“

Kritik:

Ein Verbissgutachten ist gemäß Gesetzesnovelle in §21/2a nur vorgesehen, wenn etwas nicht gut läuft und die Vegetation bereits einen unbefriedigenden Zustand durch Wildeinfluss erreicht hat. Die Heilung eines unbefriedigenden Vegetationszustandes ist jedoch in der Regel nicht mehr möglich, weil die herausgefressenen Mischbaumarten den Kampf ums Licht bereits verloren haben. Daher ist die vorgesehene Regelung überflüssig, bürokratisch und nicht zielführend.

Forderung des BDF

(1a neu) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf die Entwicklung von zukunftsfähigem Wald ohne substanzielle Verbiss-, Fege- oder Schälschäden und Entmischung hat die nach Landesrecht zuständige Behörde durch forstfachlich ausgebildetes Personal in regelmäßigen Abständen ein amtliches Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung der Wälder zu veranlassen. Es muss Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen. Es dient dem allgemeinen Monitoring der Waldentwicklung und als Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe (Vegetationsgutachten).

Begründung:

Der Grundeigentümer braucht eine sachliche Grundlage, auf der er den Zustand seines Waldnachwuchses objektiv beurteilen kann. Diese Grundlage kann ein von fachlich ausgebildetem Personal erstelltes Vegetationsgutachten liefern. Dieses ist aufgrund seiner Bedeutung im Rahmen des allgemeinen Monitorings „Waldzukunft“ amtlich und periodisch (z.B. alle 3 Jahre) zu erstellen. In einem Raster von 500 x 500 m soll die Vegetation an Stellen im Wald aufgenommen werden, die aufgrund der Lichtsituation potentiell Bodenvegetation zulassen. Das Netz muss so eng sein, dass Aussagen über die Verbissituation in den einzelnen Jagdrevieren möglich sind. Aufgrund des extrem hohen Wildverbisses an Sämlingen ist die Pflanzenhöhe 0-20 cm mit aufzunehmen. Die Verbissituation und das Vegetationsgutachten an sich lassen Rückschlüsse darauf zu, ob der Abschuss erhöht werden muss oder beibehalten werden kann und ob ggf. auch waldbauliche Maßnahmen zur Senkung des Verbissdruckes beitragen können.

Die Anlage geförderter Weisergatter würde die Beurteilung u.v.a. das bewusst Machen von Defiziten visualisieren.

Ein jährlicher Waldbegang / Austausch von Grundeigentümer und Jagd ausübungsberechtigtem mit protokollierten gemeinsam vereinbarten Maßnahmen würde das zielgerichtete Miteinander fördern.

§21/2 Benehmens – anstatt Einvernehmensregelung

Entwurf „BMEL“

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Kritik:

Beiräte, so auch die Jagdbeiräte sind dazu eingerichtet worden, die Unteren Jagdbehörden zu beraten, nicht aber zu bevormunden. Daher entspricht die Einvernehmensregelung nicht der Funktion der Beiräte und unterwandert ggf. die sachgerechte Entscheidung der Unteren Jagdbehörde gemäß Faktenlage.

Forderung des BDF

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im **Benehmen** ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Begründung:

Die Untere Jagdbehörde ist dazu verpflichtet, entsprechend der Faktenlage und der berechtigten Wünsche der Grundeigentümer zu entscheiden. Beide Sachverhalte werden sehr häufig durch das Votum der durch Jägerinteressen dominierten Jagdbeiräte anders gesehen. Die Benehmensregelung stellt die erforderliche Entscheidungshoheit der Unteren Jagdbehörde und die Beratungsfunktion des Jagdbeirates her.

§21/2a bis 2d

Entwurf „BMEL“

~~2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde eine angemessene jährliche Mindestabschussquote für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei deren Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung einer Mindestabschussquote nach Satz 53 auf Grundlage eines Verbissgutachtens vorgenommen.~~
~~(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.~~
~~(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gilt Absatz 1 entsprechend.~~
~~(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach Absatz 2a hinausgehen, bleiben unberührt. Als über Absatz 2a hinausgehende Vorschriften der Länder sind insbesondere solche anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, der zu erfüllen ist, von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere über eingetretene Wildschäden zu äußern.~~

Kritik:

Mit den neuen Absätzen 2a bis 2d wird ein neues nicht durchsetzbares Monstrum an Abschussregelungen für einen Mindestabschuss auf Vereinbarungsbasis speziell für Rehwild geschaffen.

- * Der Verweis auf §21 Abs.1 läuft ins Leere, da Rehwildpopulationen mit jagdlichen Mitteln nachweislich nicht gefährdet werden können.*
- * Eine „angemessene Zahl“ ist nachweislich nicht ermittelbar.*
- * Der Unteren Jagdbehörde fehlt eine objektive Grundlage zu „Stückzahl Wild“, als auch über den „Zustand Vegetation“, um einen Mindestabschuss hieraus ableiten zu können.*
- * Die Absicht, vorgesehene behördliche Anordnungen gemäß §27 durchzusetzen, gibt es bereits seit langem. Sämtliche Versuche, diesen Paragraphen anzuwenden, sind gescheitert.*
- * Mit dem Stichtag 30.04. für die behördliche Bescheidung wird die sinnvolle und nötige Vorverlegung der Jagdzeit auf den 01.04. verhindert.*

Anmerkung:

In der Jagdzeit-VO muss der Jagdbeginn auf den 01.04. vorverlegt werden.

Begründung:

Durch den Klimawandel werden schneereiche kalte Winter seltener und die Vegetation startet aufgrund gestiegener Temperaturen nach der Winterpause früher. Das ist die Zeit höchster Wildmobilität und auch aufgrund noch fehlenden Laubanhanges eine Zeit effizientester Bejagbarkeit.

Im Gegenzug sollten Februar / März und Juni / Juli im Wald als Jagdruhezeiten vorgesehen werden.

** Allein durch dieses Behördenmonster wird die Aussage, dass durch die Novelle des BJagdG dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen, sehr unglaubwürdig.*

** Der „Kniefall“ in 2d vor den Ländern, in denen es noch Abschusspläne für Rehwild gibt, ist nicht sachgerecht.*

Forderung des BDF

Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche auf eine gemischte Waldverjüngung setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Wunsch des Grundeigentümers sowohl für Rehwild als auch für die abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Der festgesetzte Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden, wenn das amtliche Vegetationsgutachten eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldvegetation ausweist.

Begründung

Die Absätze §21/2a-d sind ersatzlos zu streichen. Sollte sich ein Grundeigentümer ausnahmsweise nicht dazu in der Lage sehen, seine Ansprüche durchzusetzen, kann er die Festsetzung eines Mindestabschusses durch die Untere Jagdbehörde beantragen.

Hier ist der Grundeigentümer Auslöser behördlichen Handelns. Das behördliche Handeln wird vermutlich auf ein Minimum reduziert.

Anstatt behördlichen Handelns sind die außerbehördlichen Einflussmöglichkeiten der Grundeigentümer zu stärken, z.B. durch

- * freie Vertragsgestaltung nach BGB (vgl. §11), z.B. mit Sonderkündigungsrecht
- * Herausnahme sensibler Einzelflächen aus der Jagdverpachtung zur eigenen Schwerpunktbejagung, wenn durch den Jagdausübungsberechtigten nicht erfolgreich gesichert.
- * finanzielle Belohnung einer gelungenen und gesicherten gemischten Naturverjüngung nach GAK.

§21/2a NEU

Forderung des BDF

2a (neu) In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) der abschussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten die Abschusspläne grundsätzlich als Mindestabschusspläne.

Begründung:

Die Regulierung von Wildbeständen ohne nennenswerte wildbiologische und tierschutzrechtliche Probleme (z.B. Mutterschutz) ist am besten in der Jugendklasse möglich. Daher sollten hier den willigen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten Optionen eröffnet werden.

§22 Jagd- und Schonzeiten

Entwurf „BMEL“

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

Kritik:

Der vom Gesetzgeber eingefügte Satz macht noch einmal sehr deutlich, dass nach wie vor nicht der Zustand des Waldes, sondern der Zustand des Wildes von prioritärem Interesse ist.

Forderung des BDF

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei sind die Jagdzeiten zu synchronisieren, d.h. in der Jagdzeit sollen alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrelevanten Gründe gibt.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

Begründung:

Wer zur Jagd geht, beunruhigt Wild, egal ob es geschossen werden darf oder nicht. Um die Beunruhigung durch Jagd zu verringern und die Jagdeffizienz zu steigern, müssen die Jagdzeiten synchronisiert werden. Das bedeutet, dass in der Jagdzeit alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrechtlichen Gründe gibt. Die Schonzeit für Rehböcke im Herbst / Winter, nur weil sie schon das Gehörn abgeworfen haben, ist / war eine solche unsinnige Regelung.

§22b NEU Duldungspflicht für überjagende Hunde bei Bewegungsjagden

Kritik:

Das Problem überjagender Hunde hat in unzähligen Fällen zu nachbarschaftlichen zum Teil gerichtlich ausgetragenen Konflikten geführt. Da Bewegungsjagden ein probates Mittel zur Regulierung von Wildbeständen sind und vermehrt Anwendung finden, wäre ein entsprechender Gesetzesvorschlag im Sinne einer Verständigung sehr hilfreich.

Forderung des BDF

Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

Begründung

Das gute nachbarschaftliche Verhältnis dürfte dann nicht gefährdet werden, wenn sich die Nachbarn rechtzeitig über ihre geplanten Bewegungsjagden mit Hundeeinsatz informieren.

§23 Inhalt des Jagdschutzes

Kritik:

Es wird in großem Stil auch außerhalb der Notzeit gefüttert. Dies ist ein wesentlicher Grund für das ständige Anwachsen der Wildpopulationen. Hier müssen die Unteren Jagdbehörden stärker kontrollieren und ahnden.

Forderung des BDF

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
Wird zum Schutz des Wildes eine Notzeit ausgerufen, ruht die Jagd.

Begründung

Das Füttern muss – wie in vielen Ländern geschehen – auf die tatsächliche Notzeit beschränkt werden. Wenn Notzeit ist, muss das Wild in Ruhe gelassen werden. Daher hält der BDF den Zusatz „dann ruht die Jagd“ für angebracht, um den häufigen Missbrauch der Fütterung zu Erlegung von Wild evident zu machen.

§27 Verhinderung übermäßiger Wildschäden

Entwurf „BMEL“

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ~~sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen~~, notwendig ist.

Kritik:

Hier verweisen wir auf unsere ~~meine~~ Kritik zu Paragraph 1.

Forderung des BDF

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse **naturnaher Waldbewirtschaftung und gemischter Naturverjüngung einschließlich Pflanzung und Saat** im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.

Begründung:

Der Gesetzestext muss stringent die Entwicklung von Mischwäldern durch zielführende jagdgesetzliche Regelungen unterstützen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §1.

§32/2 Schutzvorrichtungen

Aktueller Gesetzestext

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, ~~Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind~~, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Kritik:

Es ist mehrfach bewiesen, dass überhöhte Schalenwildbestände stets die Baumarten herausselektieren, die nicht zu den Hauptbaumarten einer Region gehören. Diese Entmischung verhindert den Aufbau

klimastabilerer Wälder. Wenn das BJagdG tatsächlich die Mischwaldentwicklung aktiv unterstützen will, muss eine Beschränkung des jagdlichen Schutzes nur der Hauptbaumarten entfallen.

Forderung des BDF

(3) Standortgerechte Baum-, Strauch- und Krautarten müssen sich mit ausreichender Deckung i.d.R. ohne Schutz etablieren und entwickeln können. Der Wildschaden, der auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen entsteht, ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, zu ersetzen, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es nicht. Dies gilt auch bei der Begründung und Verjüngung von Waldbeständen mit bisher nicht im Jagdbezirk vorkommenden standortgerechten Baumarten, wenn die zur Verjüngung gelangenden Baumarten den forstbehördlich aufgestellten Waldentwicklungstypen entsprechen und die zur Verjüngung vorgesehene Einzelfläche mehr als 1 Hektar umfasst und in einer größeren zusammenhängenden Waldfläche liegt.

Begründung:

Die Stabilität des Waldes hängt nicht nur von der Baumartenmischung, sondern auch von einer möglichst standortangepassten Strauch- und Krautschicht ab. Insbesondere die ökologisch besonders wichtige Krautschicht wird von überhöhten Wildbeständen oft so dezimiert, dass man nur noch „Graswüsten“ vorfindet. Jetzt im Klimawandel wandern die vorhandenen Baumarten vor allen Dingen in den Mittelgebirgen in neue Überlebensräume. Dort, wo sie hinwandern, sind sie zunächst keine Hauptbaumart. Sie unterliegen somit nicht dem besonderen Schutz des BJagdG. Das bedeutet, das BJagdG unterstützt die natürliche Anpassung unserer Waldgesellschaften an den Klimawandel nicht.

Daher fordert der BDF, dass sich **alle im Jagdrevier vorkommenden Baumarten ohne Schutz entwickeln** können müssen. Darüber hinaus ist der Jagdausübungsberechtigte für den Erhalt auch nicht in dem Jagdrevier vorkommender Baumarten zuständig, wenn die Einbringungsfläche größer als 1,0 ha ist.

Diese Regelung kann nur Gültigkeit in größeren zusammenhängenden Waldgebieten haben. Waldinsellagen sind gesondert zu betrachten.

Ohne diese Regelungen wird die teilweise durch Pflanzung / Saat unterstützte natürliche Waldanpassung an die geänderten klimatischen Verhältnisse kaum gelingen. Der oft vorgeschlagene Zaunschutz entzieht dem Wild wertvollen Lebensraum, ist selten wilddicht zu erhalten, provoziert nach Jahren ein massives Beseitigungsproblem und kostet sehr viel Geld – ist also nur im Ausnahmefall eine Alternative zu habitatangepassten Wildbeständen.

Fazit:

Mit der Einführung eines verpflichtenden und flächendeckenden Vegetationsgutachtens wird eine objektive Beurteilungsgrundlage für den Zustand der nachwachsenden Waldgeneration geschaffen. Ohne diese können keine zielführenden Konsequenzen – durch wen auch immer – hinsichtlich waldbaulicher und jagdlicher Maßnahmen getroffen werden.

Der gemischte standortgerechte Wald ist das zentrale Ziel der Risikovorsorge zum Walderhalt im Klimawandel. Mit der vom BDF geforderten Formulierung: „Eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel soll durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere durch eine gemischte Naturverjüngung, Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen“, werden die wesentlichen Elemente des Ziels praxisgerecht konkretisiert. Ihre Umsetzung muss durch einen geeigneten gesetzlichen Rahmen unterstützt werden.



BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE

Die Waldeigentümer, die zukunftsfähigen Wald entwickeln wollen, werden mit den vom BDF geforderten Regelungen gestärkt:

- * Jagdpachtverträge nach BGB (§11/4)
- * Abschussplan für die Jugendklassen ist Mindestabschussplan (§21/2a)
- * Synchronisation der Jagdzeiten (§22/1)
- * Duldungspflicht überjagende Hunde (§22 b NEU)
- * Wildschadensregelung für alle standortgerechten Baumarten (§32/2 und 3)

Ihnen werden weiterreichende neue Handlungsoptionen an die Hand gegeben. Die behördliche Durchsetzung von Maßnahmen war bisher nicht erfolgreich und soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn der Waldeigentümer dies unterstützend wünscht bzw. der Walderhalt im Interesse der Gesellschaft durch übermäßigen Wildeinfluss gefährdet ist.

Der Bund Deutscher Forstleute ist der festen Überzeugung, dass seine Vorschläge einen wirksamen Rahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Waldumbaus für diejenigen darstellen, die dieses Ziel ernsthaft verfolgen wollen. Im Gegensatz zu der vorgelegten Novelle ist mit den Vorschlägen des BDF tatsächlich die vom wissenschaftlichen Beirat Waldpolitik geforderte grundlegende Neuausrichtung des BJagdG gewährleistet. Der Walderhalt – mit angepassten Wildbeständen – stünde im zentralen Fokus des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Waldentwicklung erwartet die Gesellschaft einen mutigen Schritt in diese Richtung.

Ohne habitatangepasste Wildbestände wird es keinen klimastabileren Mischwald geben.

Gern bin ich dazu bereit, unsere Vorschläge persönlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Dohle
BDF Bundesvorsitzender